

10. Juli 2019/rihese

Richtlinien für temporäre Reklamen

1. Geltungsbereich

- Die vorliegende Richtlinie gilt für temporäre Reklamen für örtliche Veranstaltungen, wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen usw. oder Reklamen für Wahlen und Abstimmungen, die gestützt auf § 13, Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977 (BGS 751.21) in die Zuständigkeit des Gemeinderates Risch fallen.
- Temporäre Reklamen dürfen nur an den bewilligten Standorten angebracht werden.
- Das Anbringen von temporären Reklamen an Bäumen, Beleuchtungskandelabern und Signalträgern ist generell untersagt.
- Das Aufstellen von temporären Reklamen auf privaten Grundstücken bedingt das Einverständnis der Grundeigentümerin.

2. Allgemeines

- Alle temporären Reklamen auf dem Gemeindegebiet Risch sind bewilligungspflichtig.
- Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn innert 5 Arbeitstagen dem Bewilligungsinhaber keine Rückmeldung von Seiten der Gemeinde Risch eingeht.
- Für die Bewilligung wird keine Gebühr erhoben.
- Die Reklamen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Die Sichtverhältnisse gemäss einschlägigen Normen sind einzuhalten.
- Die temporären Reklamen dürfen nicht beleuchtet sein. Auch sind lumineszierende, fluoreszierende oder reflektierende Farben und Materialien sowie bewegliche Teile nicht zulässig.
- Für dauerhafte Reklamen ist ein Baugesuch bei der Gemeinde Risch, Abteilung Planung/Bau/Sicherheit, Bereich Baurecht, einzureichen.
- Die Gemeinde Risch lehnt jegliche Haftung für Schäden, die durch temporäre Reklamen entstehen, generell ab. Der Bewilligungsinhaber ist allein verantwortlich für das sachgemäße Anbringen, Betrieb und Wiederentfernen der temporären Reklamen.
- Nicht bewilligte respektive gemeldete temporäre Reklamen werden durch den Werkhof der Gemeinde Risch unverzüglich und unter Kostenfolge demontiert und entsorgt.

3. Fristen

- Das Gesuch ist frühzeitig, jedoch mindestens sieben Arbeitstage vor dem Aufstellen mittels Online-Formular bei der Gemeinde Risch, Abteilung Planung/Bau/Sicherheit, Bereich Verkehr/Sicherheit/Umwelt, einzureichen.
- Die Reklame darf im Grundsatz frühestens 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn aufgestellt werden. Spätestens 7 Tage nach der Veranstaltung bzw. nach dem Wahl- oder Abstimmungstag sind die Reklamen zu entfernen.
- Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens sechs Wochen (bzw. 43 Tage) vor einer Wahl bzw. Abstimmung aufgestellt werden.
- Reklamen sind nach Ende des Anlasses durch den Bewilligungsinhaber zu entfernen. Entstandene Schäden sind durch den Bewilligungsnehmer zu tragen.